LÄRMKONTOR GmbH • Gasstraße 10 • 22761 Hamburg

Gemeinde Wanderup
über
HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Kontakt
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Eggers
s.eggers@laermkontor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		LK 2026.800.004	04.08.2026

Stellungnahme:
Gemeinde Wanderup Bebauungsplan Nr. 30 / 32. Änderung Flächennutzungsplan
Einschätzung der schalltechnischen Situation

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur schalltechnischen Einschätzung der Machbarkeit der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wanderup plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 zusammen mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet im nördlichen Plangebiet, im südlichen Plangebiet ist zudem ein Mischgebiet innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Zu beurteilen ist die Belastung durch Gewerbelärm aus der Vorbelastung sowie aus dem Planvorhaben selbst.

Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung gewerblicher Anlagen erfolgt nach der TA Lärm[1]. Diese technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG[2]) unterliegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch Gewerbeanlagen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Tabelle 1 nicht überschreitet.

In der TA Lärm wird bei der Beurteilung der prognostizierten Schallimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (6:00 – 22:00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist.

Tabelle 1: Beurteilungsgrundlage Gewerbe (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte TA Lärm			
	Beurteilungspegel in dB(A)		kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
	Tag (6:00 – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 6:00 Uhr)	Tag (6:00 – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 6:00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35	75	55
Reine Wohngebiete	50	35	80	55
Allgemeine Wohngebiete	**55**	**40**	**85**	**60**
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	**60**	**45**	**90**	**65**
Urbane Gebiete	63	45	93	65
Gewerbegebiete	65	50	95	70

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

---

[1] **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)**
vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

[2] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist

Einschätzung der Lärmemissionen im Plangebiet

Bezüglich des Mischgebiets sehen wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keinen Untersuchungsbedarf hinsichtlich des Umweltbelangs Lärm. Mischgebiete dienen nach § 6 gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO[3]) „*der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören*“.

Vorgesehen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 30 für das Mischgebiet die folgenden Nutzungen:

- Wohngebäude und Wohnungen zu Dauerwohnzwecken
- Ärztliche und medizinische Versorgungseinrichtungen
- Der Hauptnutzung dienende Betriebs- und Versorgungseinrichtungen
- Stellplätze und Nebenanlagen, welche der Zweckbestimmung des Mischgebiets dienen.

Die Ansiedelung ärztlicher oder medizinischer Versorgungseinrichtungen sollte in der Regel keine relevanten Einwirkungen haben. Hinsichtlich Lärmemissionen sind hier in der Regel einzig haustechnische Anlagen sowie Patientenfrequentierung einschließlich Parkplatznutzung relevant.

Haustechnische Anlagen

Bei der Nutzung im Mischgebiet sind eventuell kleinere Anlagen der Haustechnik zu berücksichtigen. Dies können Klimaaggregate, Lüftungen oder Wärmepumpen sein. Diese sind grundsätzlich mit einer Nutzung im Mischgebiet und angrenzender Wohngebiete verträglich. Die Einhaltung der Anforderungen wäre im konkreten zu genehmigenden Fall nach TA Lärm zu untersuchen.

Parkplatznutzung

Nach Parkplatzlärmstudie[4] sind häufig „einzelne kurze Geräuschspitzen kritisch und auch Auslöser von Beschwerden“. Die Anforderungen stellt die TA Lärm mit dem Kriterium nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm, wonach die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum durch einzelne Ereignisse um nicht mehr als 30 dB, in der Nacht um 20 dB, überschritten werden dürfen. Der sich ergebende horizontale Mindestabstand zwischen schutzbedürftiger Bebauung und dem Rand des Parkplatzes durch typische Geräuschemissionen (z.B. Türenschlagen) liegt im Tagzeitraum bei Pkw-Stellplätzen bei unter 1 m. Im Nachtzeitraum

---

[3] **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

[4] **Parkplatzlärmstudie: Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen** Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage, August 2007

ergibt sich ein Mindestabstand zu Allgemeinen Wohngebieten von 24 m (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Eine schalltechnische Untersuchung ist somit in der Regel entbehrlich, sofern die Mindestabstände eingehalten werden oder keine Nutzung im Nachtzeitraum besteht.

Tab. 1: Erforderliche Mindestabstände zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort

Flächennutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A) nachts für Geräuschspitzen	Erforderliche Mindestabstände [m] zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort	
		Pkw-Türenschließen	Pkw-Kofferraumschließen
Reines Wohngebiet – WR	55	24	39
Allgemeines Wohngebiet – WA	60	14	24
Kern-, Dorf- und Mischgebiet – MI / urbane Gebiete	65	8	14
Gewerbegebiet – GE	70	5	8

Abbildung 1: Mindestabstände gemäß den aktuellen Hinweisen zur Parkplatzlärmstudie[5]

Für die geplanten ärztliche und medizinische Versorgungseinrichtungen ist in der Regel nicht von einer Frequentierung im Nachtzeitraum auszugehen. Sofern dies im Einzelfall (z.B. Apotheke mit Notdienst auch im Nachtzeitraum) nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die zugeordneten Stellplätze in entsprechender Entfernung von den Wohnnutzungen errichtet werden oder entsprechender Schallschutz (Wand/Wall bzw. Abschirmung durch Gebäudekörper) vorgesehen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wäre im konkreten zu genehmigenden Fall nach TA Lärm zu untersuchen.

Neben den Stellplätzen für eine gewerbliche Nutzung wären auch die den Wohnnutzungen zuzuordnenden Stellplätze zu betrachten. Die Parkplatzlärmstudie geht jedoch davon aus, dass „*Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen*“[6].

Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan nur Stellplätze, welche der Zweckbestimmung des Mischgebiets dienen, wodurch Art und Umfang der Stellplätze beschränkt ist. Die Stellplätze sind somit als ortsüblich und grundsätzlich verträglich mit einem WA/MI.

[5] **Hinweise zur Anwendung der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – hier: Maximalpegelkriterium**
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Februar 2025

[6] siehe Parkplatzlärmstudie, S. 103

Einschätzung der Vorbelastung

In der Umgebung des Plangebiets sind folgende potenziell lärmemittierende Nutzungen zu identifizieren (siehe auch Abbildung 2):

- Sportplatz (direkt nördlich angrenzend)
- Schule (direkt nordöstlich angrenzend)
- Nahversorger (ca. 150 m östlich)
- Gärtnerei (direkt südlich Westerkjer)
- Baucenter (ca. 200 m südlich, südlich Gärtnerei)

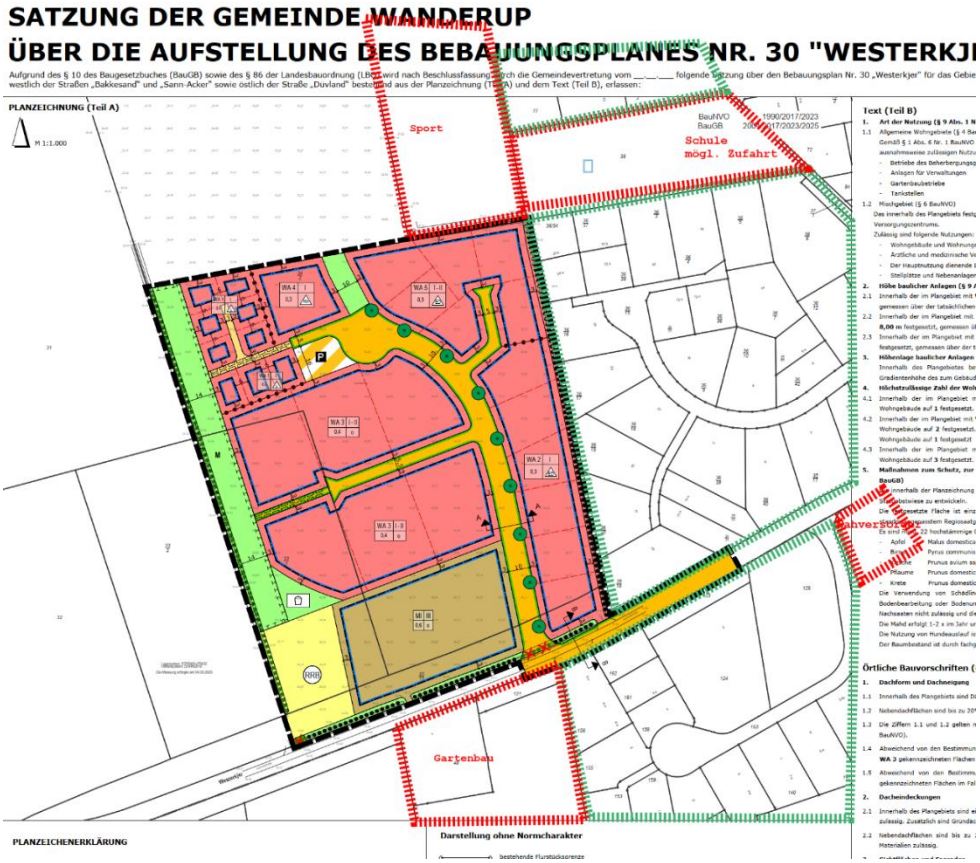


Abbildung 2: Lageplan Plangebiet sowie angrenzende Nutzungen

Die genannten Quellen liegen jeweils in direkter Nähe zu bereits festgesetzten Bebauungsplänen im Bereich Sann-Acker, Bakkesand und An der Linnau, die nach ihrer Auskunft ebenfalls allgemeine Wohngebiete ausweisen. Die Quellen sollen zunächst jeweils einzeln argumentativ bewertet werden.

Bauhandel

Der Bauhandel liegt rund 200 m südlich. In weniger als 100 m grenzen an diesen bereits festgesetzte allgemeine Wohngebiete im Bestand an. Eine Überschreitung im südlichen

WA-Bereich des Plangebiets ist somit höchst unwahrscheinlich, ohne eine Überschreitung an bereits bestehender Bebauung.

Nahversorger

Für den Nahversorger ist eine kritische Beeinträchtigung auszuschließen, da zwischen Quelle und möglichen Immissionsorten durchgängig schutzbedürftige Nutzungen liegen (WA).

Gärtnerei

Die Gärtnerei südlich der Straße Westerjker wird ebenfalls als **nicht** kritisch eingeschätzt. Die Ausfahrt liegt gegenüber des geplanten Mischgebiets, der Betrieb grenzt des Weiteren direkt an das östlich gelegene WA. Eine Überschreitung im südlichen WA-Bereich des Plangebiets ist somit höchst unwahrscheinlich ohne eine Überschreitung an bereits bestehender Bebauung.

Schule

Die Schule an der Straße Bakkesand wäre ggf. hinsichtlich eines An- und Abfahrtverkehrs zu betrachten. Dieser findet jedoch nicht in Nähe zur Planbebauung statt. Darüber hinaus grenzen bereits direkt nördlich und südlich festgesetzte WA-Nutzungen an die Schule an, deren Schutz sicherzustellen wäre.

Sportplatz

Der Sportplatz ist aus Luftbildern nur unscheinbar erkennbar. Ein Zugang erscheint aus Luftbild und Straßenbildern nur über das Schulgelände möglich. Eine Schulsportnutzung ist dabei nach 18. BImSchV irrelevant, da diese Betriebszeiten auszunehmen wären.

Es verbleibt die Frage, ob der Platz darüber hinaus vereinssportlich oder für Veranstaltungen genutzt wird. Eine Recherche beim TSV Wanderup e.V. (aktueller Kursplan) weist als mögliche Sportstätten sowohl den Sportplatz (Straße „Am Sportplatz“) als auch die Sporthalle der Dänischen Schule aus. Für die Nutzung an der Dänischen Schule kommt bei Betrieb in der Halle der An- und Abfahrtverkehr als relevante Emission in Frage. Dieser findet jedoch über die Straße Bakkesand, abgewandt von der Planbebauung, statt. Sofern der Sportplatz auch vereinssportlich genutzt wird, grenzen wiederum direkt östlich an den Sportplatz sowie südöstlich bestehende Wohnnutzungen in festgesetzten allgemeinen Wohngebieten an. Für eine Nutzung in kritischen Ruhezeiten, z.B. Veranstaltungen am Wochenende oder Training abends, liegt kein Hinweis vor. Es liegt kein Hinweis auf eine Flutlichtanlage, Zuschauerbereiche oder ausreichend Stellplätze vor. Eine Überschreitung im nördlichen WA-Bereich des Plangebiets ist somit höchst unwahrscheinlich ohne eine Überschreitung an bereits bestehender Bebauung.

Überschlägige Berechnung der Vorbelastung

Ergänzend zu den vorherigen Einschätzungen wurde eine vereinfachte Berechnung der gewerblichen Quellen Bauhandel, Nahversorger und Gärtnerei vorgenommen. Es wurde zunächst jeweils ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags angesetzt, was für unbeschränkte Gewerbegebiete herangezogen werden kann. Für die Gärtnerei wird alternativ auch ein Ansatz von 55 dB(A)/m² geprüft, was einem Mischgebiet entspräche. Die Berechnung erfolgte vereinfacht und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen von z.B. Gebäuden, durchgängig mit Berücksichtigung eines Ruhezeitenzuschlags (für allgemeine Wohngebiete). Die Beurteilungspegel liegen daher zur sicheren Seite. Für den Nachtzeitraum ergäben sich typischerweise um 15 dB geringere Ansätze, sofern die gewerbliche Nutzung eingeschränkt ist. Dies ist aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung anzunehmen. Gleichzeitig liegen die Immissionsrichtwerte um 15 dB geringer, sodass die Ergebnisse hinsichtlich der Überschreitung der Immissionsrichtwerte vergleichbar sind.

Die Ergebnisse sind in Abbildung 3 dargestellt. Die relevante Grenze der Beurteilungspegel liegt für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A), d.h. am Übergang Gelb zu Dunkelgrün. Die Schallemissionen des Bauhandels sowie des Nahversorgers sind im Planbereich erkennbar nicht relevant im Sinne einer Überschreitung. Selbst bei einem vollständigen Ansatz für die Gärtnerei anhand eines Gewerbegebiets (linke Abbildung) würde der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nur in einem Abstand von weniger als 25 m von der Nutzung überschritten. Erkennbar ist die Gärtnerei aber insbesondere im nördlichen Bereich fern einer (intensiven) gewerblichen Nutzung anzusetzen, eher wie ein Mischgebiet. Gleichzeitig wäre bei diesem Ansatz die direkt östlich angrenzende Wohnbebauung von Lärm oberhalb des Immissionsrichtwerts ausgesetzt. Bei einem entsprechenden Emissionsansatz einer eher mischgebietsähnlichen (oder nur eingeschränkten gewerblichen) Nutzung würde der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete bereits im Bereich der Straße bzw. des angrenzenden Knicks eingehalten (rechte Abbildung).

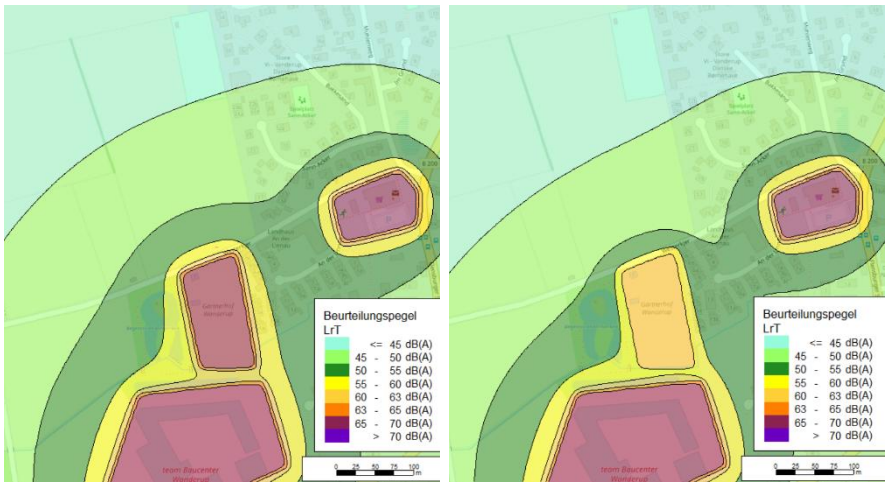


Abbildung 3: Berechnung mit freier Ausbreitung, Beurteilungspegel tags, Gärtnerei wie GE (links) und MI (rechts), Hintergrund: OpenStreetMap Mitwirkende

Fazit

Die Gemeinde Wanderup plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 zusammen mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet im nördlichen Plangebiet, im südlichen Plangebiet ist zudem ein Mischgebiet vorgesehen.

Die Betrachtung der Vorbelastung zeigt, dass die wesentlichen Emittenten (Baucenter und Nahversorger) bereits durch die Bestandsbebauung begrenzt sind. Selbst bei Ansätzen für diese beiden Nutzungen wie (unbegrenzte) Gewerbegebiete zeigt eine vereinfachte Berechnung, dass diese Nutzungen im Plangebiet **keine Konflikte** hervorrufen werden. Für die Gärtnerei ist ein Ansatz wie Gewerbegebiet anhand der erkennbaren Nutzung, aber auch der angrenzenden Bestandsbebauung, unwahrscheinlich. Die Gärtnerei wird sich wahrscheinlicher wie ein Mischgebiet ausprägen. Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete würden dann auch im Plangebiet eingehalten.

Die im Plangebiet selbst vorgesehene Mischgebietsnutzung darf nach BauNVO nur „*der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören*“ dienen. **Kritisch könnten Stellplätze hinsichtlich Spitzenpegeln im Nachtzeitraum ausfallen**. Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan nur Stellplätze, welche der Zweckbestimmung des Mischgebiets dienen, wodurch Art und Umfang der Stellplätze beschränkt ist. Die Stellplätze sind somit als ortsüblich und grundsätzlich verträglich mit einem WA/MI. Sofern eine Nachtnutzung der vorgesehenen ärztlichen und medizinische Versorgungseinrichtungen und damit Frequentierung der Stellplätze im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die zugeordneten Stellplätze in entsprechender Entfernung von den Wohnnutzungen errichtet werden oder entsprechender Schallschutz (Wand/Wall bzw. Abschirmung durch Gebäudekörper) vorgesehen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wäre im konkreten zu genehmigenden Fall nach TA Lärm zu untersuchen, ebenso wie weitere Lärmemissionen z.B. durch größere haustechnische Anlagen, die ein Konfliktpotenzial erwarten ließen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.V. Sebastian Eggers, Dipl.-Ing.(FH) i.V. Oliver Riek, M.Sc.